

► **MaRisk-Novelle 2021: Anforderungen, die bis zum 01.01.2022 umzusetzen sind**

Tz.	Anmerkungen	Nicht relevant	in Arbeit	umgesetzt
AT 1 Tz. 6	Definition von „bedeutenden“ Instituten			
AT 2.1 Tz.1	Anwenderkreis der speziellen Anforderungen für High-NPL-Institute; Berechnung der NPL-Quote; Definition von NPE			
AT 2.3 Tz. 3	Ergänzung von Kryptowerten			
AT 4.2 Tz. 1	Pflicht zur Erstellung einer NPE-Strategie für High-NPL-Institute			
AT 4.2 Tz. 3	Inhalte der NPE-Strategie und des Implementierungsplans; Schritte zur Entwicklung der NPE-Strategie			
AT 4.4.1 Tz. 2	NPE-bezogene Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion			
AT 5 Tz. 3f	Regelungen zu Verfahrensweisen bei allen Auslagerungen			
AT 9 Tz. 2	Erweiterte Aufzählung der relevanten Aspekte bei der Risikoanalyse			
AT 9 Tz. 4	Befugnis der Leistungserbringung des Auslagerungsunternehmens			
AT 9 Tz. 5	Erweiterte Möglichkeit der vollständigen Auslagerung der besonderen Funktionen unter bestimmten Bedingungen (Schwesterinstitute)			
AT 9 Tz. 7	Erweiterte Vertragsinhalte; Informations- und Prüfungsrechte bei nicht wesentlichen Auslagerungen; Erläuterungen zu Kündigungsrechten, Sonstigen Sicherheitsanforderungen und Ort der Durchführung der Dienstleistung; Gesonderte Umsetzungsfrist bis 31.12.2022 für bestehende oder in Verhandlung befindliche Auslagerungsverträge			
AT 9 Tz. 9	Leistungsüberwachung bei wesentlichen Auslagerungen z.B. anhand von KPIs und vertraglich vereinbarten Informationen			
AT 9 Tz. 12	Einrichtung eines zentralen Auslagerungsbeauftragten im Institut			
AT 9 Tz. 13	Berichtspflicht auch für kleine Institute ohne zentrales Auslagerungsmanagement			
AT 9 Tz. 14	Einrichtung und Vorhalten eines Auslagerungsregisters			
AT 9 Tz. 15	Erleichterungen für Gruppen und Finanzverbände mit Ausnahme der folgenden bereits in der alten MaRisk-Fassung enthaltenen Regelungen: ► AT 9 Tz. 15 lit. a): war bereits für gruppeninterne Auslagerungen in AT 9 Tz. 2 MaRisk a.F. enthalten und ► AT 9 Tz. 15 lit. d): war bereits in AT 9 Tz. 6 MaRisk a.F. enthalten			

Tz.	Anmerkungen	Nicht relevant	in Arbeit	umgesetzt
BTO 1.2 Tz. 3	Anforderungen an die mit der Wertermittlung von Immobiliensicherheiten betrauten sachverständigen Personen (sowohl interne, als auch externe Sachverständige); Rotation von Sachverständigen;			
BTO 1.2.5 Tz. 1	Berücksichtigung von NPE-Kriterien bei Übergang in Problemkreditbearbeitung; Einrichtung von NPE-Abwicklungseinheiten für High-NPL-Institute			
BTO 1.2.5 Tz. 8	Definition von Rettungserwerben und Entwicklung einer Richtlinie, sobald Rettungserwerbe in Betracht gezogen werden			
BTO 1.2.6 Tz. 3	Durchführen von Rückvergleichen zur Überprüfung der Verfahren und Methoden zur Risikovorsorgebildung			
BTO 1.3.2 Tz. 3	Kriterien zur Einstufung und Umgliederung von Forborne-Risikopositionen als notleidende oder nicht-notleidende Risikopositionen			
BTO 1.3.2 Tz. 4	Beurteilung der finanziellen Lage des Kreditnehmers und Änderungen der Vertragsbedingungen			
BTO 1.3.2 Tz. 5	Bewertung der Tragfähigkeit von Forbearance-Maßnahmen			
BTO 1.3.2 Tz. 6	Überwachung des Prozesses zur Gewährung von Forbearance-Maßnahmen und der Wirksamkeit der Maßnahmen			
BTR 1 Tz. 4	Beschränkung der Nutzung kurzfristiger Emittentlimite auf im Wesentlichen Handelsbuchgeschäfte			
BTR 1 Tz. 7	Erlösquotensammlung und Rettungserwerbe			
BT 2.1 Tz. 3	Verzicht auf eigene Prüfungshandlungen der Internen Revision unter bestimmten Bedingungen bei allen Auslagerungen; Rückgriff auf Nachweise / Zertifikate auf Basis gängiger Standards			
BT 3.2 Tz. 3	Darstellung von notleidenden und Forborne-Risikopositionen bei Instituten mit hohem NPL-Bestand			
BT 3.2 Tz. 6	Ergänzung Mindestinhalte OpRisk-Berichte			